Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Vorhaben

"Wesentliche Änderung eines Lagers für Mineralölprodukte gemäß § 16 BlmSchG" der TOTALEnergies Marketing Deutschland GmbH am Standort 01067 Dresden, Bremer Straße 40 Gz.: 44-8431/2210

vom 5. Oktober 2023

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die TOTALEnergies Marketing Deutschland GmbH, 10557 Berlin, Jean-Monnet-Straße 2, beantragte mit Datum vom 29. Mai 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für Wesentliche Änderung eines Lagers für Mineralölprodukte in 01067 Dresden, Bremer Straße 40, Gemarkung Friedrichstadt, Flur 433, Flurstücken 433/2, 433/5, 433/6, 433/7, 433/17 und 433/21.

Das Vorhaben beinhaltet die Änderung des gelagerten Stoffes Heizöl EL in Ottokraftstoff in einem bestehenden Tank sowie die Errichtung von vier neuen Tanks, womit sich die Gesamtlagermenge von 40.260 t auf 40.660 t brennbarer Stoffe im Sinne der Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I. S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799) geändert worden ist, erhöht.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 in Verbindung mit § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie in Verbindung mit § 1 und der Nr. 9.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die der Nr. 9.2.1.3 der Gesetz über Anlage ist Anlage 1 zum die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil durch die Änderung des Lagers keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVPG als wesentlich angesehen:

- Die Änderung erfolgt auf Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes
- Die Lagermenge insgesamt erhöht sich nur um ca. 1% der bisherigen Lagermenge.

- Die durch die Änderung zu erwartenden Auswirkungen sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur sehr gering, da sich weder das Verkehrsaufkommen noch die Emissionen in die Luft oder die Gefahr der Verunreinigung von Boden und Wasser ändern. Lediglich die innerbetrieblichen Stofftransporte über Rohrleitungen sowie der innerbetriebliche Fahrverkehr ändern sich geringfügig.
- Hinsichtlich nicht auszuschließender Auswirkungen bei Betriebsstörungen werden die technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen gegen Stofffreisetzungen und –entzündungen auch in dem geänderten Teil der Anlage nach dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik gewährleistet. Die Anlage befand sich bereits bisher in einem Betriebsbereich der oberen Klasse.
- Da sich Teile der Anlage in einem Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ befinden, erfolgte auch diesbezüglich gemäß § 78 WHG eine Sonderprüfung dieser Maßnahmen.
- Damit ergeben sich durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §
 2 UVPG, insbesondere nicht auf die in der Nähe der Anlage befindlichen naturschutzrechtlich besonders geschützten FFH- und SPA-Gebiete.
- Das Vorhaben erhöht nicht die Anfälligkeit gegen Störfälle. Es ist in besonderer Weise von Auswirkungen des Klimawandels betroffen, da es sich teilweise im Überschwemmungsgebiet der Elbe befindet. Dieser Umstand wurde jedoch bei der Planung, der Ausführung sowie beim geänderten Betrieb der Anlage angemessen beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist, der Öffentlichkeit über das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen in den Dienststellen Dresden, Chemnitz und Leipzig zugänglich.

Dresden, den 5. Oktober 2023

Landesdirektion Sachsen Bobeth Referatsleiter